

# **STATUTEN**

### I. RECHTSFORM UND SITZ

### Art. 1

Rechtsform & Sitz

Unter dem Namen «Visarte Zentralschweiz, Berufsverband visuelle Kunst» (bvk), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Luzern.

### II. ZWECK

# Art. 2

Zweck

1 Die Visarte Zentralschweiz ist eine ideelle Organisation der professionellen bildenden Künstlerinnen und Künstler / Architektinnen und Architekten / Kuratorinnen und Kuratoren und bezweckt die

Förderung der Kunst

- Förderung und Entwicklung der bildenden Künste, des Kunstsinns und der Kunstvermittlung in der Schweiz im Besonderen in der Zentralschweiz;
- Architekturschaffen
- Förderung und Vermittlung der kulturellen und gestalterischen Aspekte innerhalb des Architekturschaffens;
- Interessenwahrung
- Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler;
- Beziehungsförderung -
- Förderung von Beziehungen und Informationsvermittlung unter den Mitgliedern, zwischen diesen und Kunstinteressierten sowie Kunstschaffenden im In- und Ausland.

Ausstellungen & Pub- - likationen

Veranstaltung von Ausstellungen und Herausgabe von Publikationen.

Erweiterte Zwecksetzungen **2** Soweit es dem Zweck förderlich ist, kann sie auch Grundeigentümerin sein, Fonds oder Stiftungen gründen, eine Kunstgalerie führen, an Instituten oder Projekten zur Kunstförderung oder -vermittlung beteiligt sein.

### Art. 3

Statuten Berufsverband

Die Bestimmungen der Statuten der Visarte Schweiz, Berufsverband visuelle Kunst (bvk), im Nachfolgenden «Verband» genannt, haben gegenüber den vorliegenden Statuten der visarte zentralschweiz Vorrang. Sie gelten auch dann, wenn in den vorliegenden Statuten eine Frage nicht näher geregelt wird.

### III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitgliederkategorien

Die Visarte Zentralschweiz besteht aus Aktiv-, Newcomer-, Förder-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

# Art. 5

Aktivmitglieder

1 Die Aktivmitgliedschaft steht allen offen, die

- professionell kunstschaffende Einzelpersonen, Architektinnen, Architekten, freie Kuratorinnen oder Kuratoren sind,
- die Aufnahmekriterien des Aufnahmereglements des Verbands erfüllen und von dessen Aufnahmekommission aufgenommen worden sind,
- als nationales Mitglied der visarte zentralschweiz beitreten.

### Aufnahmeverfahren

2 Das Aufnahmeverfahren wird durch den Verband in einem Aufnahmereglement geregelt.

### Vorschlagswesen

**3** Die visarte zentralschweiz kann aktive und überregional anerkannte Künstlerinnen und Künstler / Architektinnen und Architekten der nationalen Aufnahmekommission zur Aufnahme vorschlagen.

# Stimmrechte Aktivmitglieder

**4** Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie entrichten einen Mitgliederbeitrag.

### Art. 5a

### Newcomer

1 Newcomer-Mitglieder sind

- professionell kunstschaffende Einzelpersonen, Architektinnen, Architekten, freie Kuratorinnen oder Kuratoren,
- die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen und
- von der Geschäftsstelle des Verbands als Newcomer aufgenommen werden.

### Aufnahmeverfahren

**2** Newcomer-Mitglieder haben innerhalb von drei Jahren nach ihrer Aufnahme den Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmekriterien zu erbringen. Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Aufnahmekommission.

### Anrechte

**3** Newcomer-Mitglieder haben Anrecht auf vergünstigte Tarife bei einer allfälligen Rechtsberatung. Newcomer-Mitglieder haben kein Anrecht auf die Taggeldkasse.

# Stimmrechte Newcomer

**4** Newcomer-Mitglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ihre Rechte und Pflichten sind in einem Reglement festgelegt.

### Art. 6

# Fördermitglieder

1 Die Förderermitgliedschaft steht allen natürlichen Personen als Einzelmitgliedschaft und allen juristischen Personen als Kollektivmitgliedschaft offen, die bereit sind, die visarte zentralschweiz zu unterstützen und zur Förderung der Kunst beizutragen.

## **Aufnahmeentscheid**

**2** Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Vorstand.

# Leistungen

**3** Fördermitglieder erhalten die Einladungen zur Generalversammlung der visarte zentralschweiz, zu Ausstellungen und besonderen Anlässen, den Jahresbericht sowie spezielle Publikationen zugestellt.

# Berechtigungen

4 Fördermitglieder sind berechtigt, Ausstellungen der visarte zentral-

schweiz unentgeltlich zu besuchen.

Stimm- und Wahlrechte Fördermitglieder **5** Fördermitglieder besitzen das Stimm- jedoch kein Wahlrecht. Sie besitzen aber das Antragsrecht und sind passiv wahlberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt bei Entscheiden über die Statutenrevisionen und über die Vereinsauflösung.

Ämter

**6** Fördermitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht, wenn sie von der Generalversammlung in eines der folgenden Ämter gewählt wurden: Mitglied des Vorstandes, Mitglied der Wettbewerbskommission, Mitglied in einer der unter röm. VI aufgeführten Stiftungen und Organisationen. Davon ausgenommen sind die vom Vorstand bestimmten Vertretungen in Organisationen.

### Art. 7

# Gönnermitglieder

Die Gönnermitgliedschaft steht allen natürlichen Personen als Einzelmitgliedschaft und allen juristischen Personen als Kollektivmitgliedschaft offen, die

- bereit sind, die visarte zentralschweiz zu unterstützen und zur Förderung der Kunst beizutragen,
- die gleichzeitig bereit sind, den Verband visarte schweiz als Gönnermit- glied zu unterstützen.

Für sie gelten die Statuten des Verbandes visarte schweiz.

### Art. 8

# Ehrenmitglieder

1 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands Personen verliehen, die dem Verein und dem Kunstschaffen der Zentralschweiz ausserordentliche Dienste erwiesen haben.

# Rechte der Ehrenmitglieder

**2** Ehrenmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; vorbehalten bleiben die Beiträge von Aktivmitgliedern an die Vorsorgeeinrichtungen.

# Art. 9

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- Austritt. Dieser ist dem Vorstand der Gruppe oder dem Zentralvorstand unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf Jahresende zu erklären.

### **Ausschluss**

 Ausschluss. Mitglieder, die den Interessen der visarte zentralschweiz erheblich zuwiderhandeln, können auf Antrag durch die Generalversammlung aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Auf Antrag der Generalversammlung kann ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. In beiden Fällen befindet die Generalversammlung darüber mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss ist dem/der Auszuschliessenden schriftlich mitzuteilen.

# Streichung

- Streichung. Kommen Mitglieder trotz Mahnung und unbegründeter Weise während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihren statutengemässen Beitragspflichten nicht nach, so beantragt der Vorstand dem Zentralvorstand, dass sie aus der Mitgliedschaft zu streichen sind

# Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte

 Die Mitgliedschaft ist suspendiert, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Während der Suspendierung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

### Art. 10

### Härtefälle

Härtefälle:

- In begründeten Härtefällen kann ein Aktivmitglied auf Gesuch hin vom Vorstand von der Beitragspflicht auf beschränkte Zeit befreit werden.
- Aktivmitglieder, die sich während mindestens einem, höchstens jedoch fünf Jahren im Ausland befinden, können auf schriftliches Gesuch hin während der Dauer ihres Auslandaufenthaltes vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

## IV. ORGANISATION

# Art. 11

## Vereinsorgane

Die Organe der visarte zentralschweiz sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Wettbewerbskommission
- 4. Die Revisionsstelle

### Art. 12

Generalversammlung 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der visarte zentralschweiz.

### Zuständigkeit

2 Die Generalversammlung ist alleine zuständig für

- die Beschlussfassung über den Jahresbericht, das Protokoll der letzten Generalversammlung und die Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes:
- die Genehmigung der Jahresbeiträge, des Budgets sowie der ordentlichen Finanzkompetenzen des Vorstandes;
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Wettbewerbskommission:
- die Wahl der Ehrenmitglieder;
- Wahl der Delegierten und das Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung;
- die Wahl der Mitglieder in Stiftungen und Organisationen gem. Art.17;
- die Statutenrevision;
- den Entscheid über die Auflösung der visarte zentralschweiz.

# Einberufung

3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt. Einladungen und Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vorher zu versenden.

# Anträge und Fristen

4 Anträge von Mitgliedern, über die an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden.

# Tagesordnung

5 Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder

nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können behandelt, aber nicht beschlossen werden.

### Abstimmungsmodus

**6** Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

### Wahlmodus

**7** Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang mit dem einfachen Mehr.

# Ausserordentliche **8** Die ausserordentlich Generalversammlung Wochen einzuberufen:

- **8** Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen:
- wenn es der Vorstand beschliesst oder
- wenn es ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Bezüglich Einladung, Tagesordnung und Anträgen gelten die gleichen Be

stimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

# Wahl der Delegierten

**9** Die Delegierten werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

# Status der Delegierten

Die Delegierten sind Konsultativmitglieder des Vorstands der visarte zentralschweiz. Dieser regelt die interne Zusammenarbeit und lädt die Delegierten jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Delegierte sind wie Vorstandsmitglieder Gruppenverantwortliche.

### Grundlagen

Für die Arbeit der Delegierten sind die Statuten und das Vorstandsreglement der visarte zentralschweiz, auf Verbandsstufe die Verbandsstatuten, die von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglemente, Weisungen und Entscheide sowie die auf dieser Grundlage vom Zentralvorstand erlassenen Dokumente massgebend.

# Zusammensetzung

Den Delegierten gehört mindestens ein Mitglied des Vorstands an (Delegationsleitung). Die Anzahl der Delegiertensitze wird vom Verband jeweils Anfang Jahr errechnet. Sie richtet sich nach der Anzahl Aktivmitglieder. Die Mehrheit der Delegierten sind Aktivmitglieder. Gönnermitglieder sind als Delegierte wählbar.

### Art. 13

# Zusammensetzung Vorstand

1 Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Aktivmitglieder bilden darin die Mehrheit. Das Präsidium der Wettbewerbskommission ist konsultatives Mitglied des Vorstands.

# Spartenvertretung

**2** Die verschiedenen Sparten sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Vorstand angemessen vertreten sein. Eine Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ist möglich.

### Konstituierung

**3** Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst, wobei folgende Chargen zu besetzen sind: Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, sowie zwei bis vier Beisitzer/innen.

### Vakanzen

**4** Treten während der Amtszeit Vakanzen ein, kann sich der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung selber ergänzen.

### Kompetenzen

**5** Der Vorstand besorgt die Geschäfte der visarte zentralschweiz und vertritt sie nach aussen. Er bestimmt das Nähere über die Unterschriftenberechtigung.

### Beschlüsse

**6** Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

# Reglemente und Richtlinien

**7** Der Vorstand kann für einen sach- und fachgerechten Führungsrhythmus Reglemente, Richtlinien oder Weisungen erlassen.

### Aufgabendelegation

**8** Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind, an Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegieren. Für einzelne wichtige Zweige der Vereinstätigkeit können ständige Kommissionen eingesetzt werden. Der Vorstand wählt die Mitglieder dieser Gremien, regelt die Zusammenarbeit und lässt sich in diesen Kommissionen und Arbeitsgruppen durch ein Vorstandsmitglied oder eine/n von ihm bezeichnete/n Verantwortliche/n vertreten.

# Beschlussfähigkeit

**9** Der Vorstand ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 14

Wettbewerbs-Kommission Aufgaben 1 Die Wettbewerbskommission ist zuständig für die Prüfung und Zertifizierung von Wettbewerbsausschreibungen für bildende Kunst. Grundlage bilden die Wettbewerbsordnung und -richtlinien der visarte.schweiz. Die Wettbewerbskommission kann auch beratend tätig sein.

### Zusammensetzung

2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mehrheit der Mitglieder der Wettbewerbskommission müssen Mitglieder der visarte sein, dabei sollen ArchitektInnen und KünstlerInnen in der Kommission ausgewogen vertreten sein. Die Wettbewerbskommission besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied der Wettbewerbskommission zum Präsidenten gewählt, wird die Amtszeit unterbrochen und beginnt ab der Wahl neu zu laufen.

# Jury-Einsitze und Ausstandsverfahren

**3** Die Kommissionsmitglieder dürfen in Wettbewerbs-Jurys Einsitz nehmen. Es darf pro Jury nur ein Kommissionsmitglied vertreten sein. Die Kommission regelt ihre Zusammenarbeit und das Ausstandsverfahren in einem Reglement.

# Art. 15

# Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei sachverständigen Personen oder einer juristischen Person, sowie einer Ersatzperson und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### V. FINANZEN

Art. 16

Mitgliederbeiträge 1 Die Tätigkeiten der visarte zentralschweiz werden durch Mitgliederbei-

träge und Zuwendungen Dritter finanziert.

Festsetzung 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung

festgesetzt

Geschäftsjahr 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beitragsschuld 4 Bewerber/innen für die Aktivmitaliedschaft zahlen im Jahr ihres definiti-

ven Beitritts zur visarte zentralschweiz den Jahresbeitrag.

5 Für die Verbindlichkeiten der visarte zentralschweiz haftet ausschliess-Haftung

lich ihr Vereinsvermögen.

Art. 17

1 Der Verein führt eine Spezialrechung über besondere Fonds. Alle **Fonds** 

> Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Mittel, die zweckgebunden in einen Fonds fliessen, sind entsprechend zu deklarieren und der Revisionsstelle anzuzeigen. Sie werden in der Jahresrech-

nung und im Budget ausgewiesen.

Richtlinien für zweckgebundene Mittel

2 Der Vorstand erlässt zur Verwendung der zweckgebundenen Mittel Richtlinien. Diese werden der Revisionsstelle übergeben.

### VI. STIFTUNGEN UND ORGANISATIONEN

Stiftung Atelier Cité Paris

1 Die Generalversammlung der visarte zentralschweiz wählt zwei Stiftungsratsmitglieder der Stiftung «Atelier Cité Paris». Diese ist am 27. Juni 1986 errichtet worden und ist zuständig für die jährliche Vergabe des stiftungseigenen Ateliers an Künstlerinnen und Künstler der Zentralschweiz.

Stiftung zur Unterstützung der KünstlerInnen

2 Die Generalversammlung der visarte zentralschweiz wählt das Präsidium und zwei Stiftungsratsmitglieder der «Stiftung zur Unterstützung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern der Innerschweiz». Diese ist das vereinseigene Sozialwerk und ist gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 4. April 1995 als Folgeorganisation aus dem «Unterstützungsfonds für bildende KünstlerInnen der Innerschweiz» errichtet worden.

Art. 19

Delegationskompe-

Der Vorstand bestimmt die Vertretungen des Vereins in anderen Organitenzen des Vorstands sationen, wenn die Generalversammlung nicht das abschliessende Wahlgremium ist. Der Vorstand hat diese Vertretungen der Generalversammlung zu nennen.

# VII. DATENBEARBEITUNG, STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

### Art. 20

Personendaten

1 Der Vorstand darf sämtliche Personendaten bearbeiten, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

### Ausschliesslichkeit

2 Nicht bekannt gegeben werden dürfen die Daten der Vereinsmitglieder an externe Dritte, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vereinszwecks dient.

### Kommunikation

3 Zur Verbesserung der internen Kommunikation darf der Vorstand über die nach Kapitel röm. VI und nach Art. 12.8 dieser Statuten Gewählten eine Liste führen und diesen zustellen. Die Liste dient ausschliesslich dem vereinsinternen Gebrauch.

### Art. 21

### Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## Art. 22

## Auflösung

1 Für die Auflösung der visarte zentralschweiz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder erforderlich.

# Sonderbestimmung

2 Ist eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, findet spätestens innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Aktivmitglieder beschliessen kann.

Vermögensübergabe 3 Bei der Auflösung geht das Vermögen treuhänderisch zur Verwaltung an den Zentralvorstand über. Bildet sich innert fühf Jahren eine neue Gruppe in der gleichen Region mit den gleichen Interessen oder Fachgebieten wie die aufgelöste, so wird ihr das Vermögen ausgehändigt. Andernfalls fliesst das Vermögen definitiv in die Kasse des Verbandes.

### Art. 23

# Aufhebungsbestimmung

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

# Art. 24

### Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch Beschlüsse der Generalversammlung am 03.09.2020 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

© by www.visarte-zentralschweiz.ch, Stand: 03.09.2020